

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1996

Geschäftszahl

95/13/0122

Rechtssatz

Selbst wenn die Fallkonstellation geradezu dem Modellfall einer Liebhabereittigkeit gleicht, mit welcher der Versuch unternommen wird, die Steuerlast aus dem Hauptberuf durch verlustbringende Bettigung auf dem Freizeitsektor zu mindern, durfte es die Behrde bei einem solchen ersten Blick nicht belassen, sondern hatte in Wahrnehmung der sie nach § 115 Abs 1 BAO treffenden Pflicht unter Inanspruchnahme der Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen die tatschlichen Verhltnisse des Falles von Amts wegen innerhalb der Grenzen ihrer Mglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes (Hinweis Ritz, Bundesabgabenordnung, Kommentar, Tz 6 zu § 115 BAO) zu ermitteln.